



Dr. Nicole Bögelein
Foto: Valéry Kloubert

Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe – Zwei weit verbreitete Unbekannte

von Dr. Nicole Bögelein, Universität zu Köln*

Die Geldstrafe ist durch ihre Häufigkeit die Hauptstrafe der Gegenwart. Regelmäßig sind mehr als 80% der Verurteilungen in Deutschland Geldstrafen, das sind mehr als eine halbe Million Fälle pro Jahr. Ein nicht geringer Teil der Verurteilten kann die Geldstrafe nicht bezahlen und verbüßt eine Ersatzfreiheitsstrafe. Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die Bemessung und Vollstreckung der Geldstrafe sowie über empirische Studien zur sozialen Struktur der Personengruppe, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt.

Geldstrafen werden in Deutschland nach dem **Tagessatzsystem** festgesetzt (§ 40 StGB), demzufolge sich der Betrag der Strafe aus Anzahl und Höhe der Tagessätze zusammensetzt. Das Tagessatzsystem will ‚Opfergleichheit‘ erreichen, also die gleiche Wirkung der Geldstrafe bei Angehörigen unterschiedlicher Einkommensklassen. Die Anzahl der Tagessätze bemisst sich nach der Schuld des oder der Angeklagten und beträgt mindestens 5, höchstens 360 Tagessätze (Gesamtstrafe: 720 Tagessätze). Die Höhe des Tagessatzes berücksichtigt die „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters [oder der Täterin, Anm. NB]“ (§ 40 StGB). Dabei geht das Gericht „in der Regel von dem **Nettoeinkommen** aus, das der Täter [oder die Täterin, Anm. NB] durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte“ (§ 40 Abs. 2 StGB). Der Gesetzgeber hat sich explizit dagegen entschieden, bei der Berechnung der Tagessätze dem Einbußprinzip zu folgen, bei dem Verurteilten ein monatlicher Selbstbehalt geblieben wäre. Das Nettoeinkommensprinzip legt das gesamte verfügbare Einkommen zugrunde.² Die Höhe eines Tagessatzes bewegt sich in einem Rahmen von 1 bis 30.000 Euro; so kann eine Geldstrafe zwischen 5 Euro und 10,8 Mio. Euro betragen (Gesamtstrafe: 21,6 Mio. Euro). Die Deckelung der Tagessätze bei 30.000 Euro bevorteilt die – sicherlich wenigen – Verurteilten mit außergewöhnlich hohem Einkommen.

Die tatsächlich verhängte Anzahl der Tagessätze liegt im unteren Bereich, auch wenn sie sich im Zeitraum 2010 bis 2017 nach oben entwickelt hat.³ Der Anteil der Geldstrafen mit 5 bis 30 Tagessätzen ging zurück (von 50,9% der Geldstrafen auf 43%), der Anteil mit 31 bis 90 Tagessätzen stieg von 43,3% auf 48,9%, der Anteil mit 91 bis 180 Tagessätzen stieg von 5,2% auf 7,0%. Nur der Anteil der Geldstrafen mit mehr als 180 Tagessätzen blieb annähernd gleich. Ob das an einer Veränderung der Tatstrukturen liegt oder auf eine Einstellungsänderung von Gerichten zurückzuführen ist, lässt sich aus den Daten nicht ersehen.⁴

Auch die **Tagessatzhöhen** unterliegen deutlichen Veränderungen. Während die Gerichte im Jahre 2010 noch in 8,1% der Fälle 1 bis unter 5 Euro je Tagessatz verhängten, taten sie dies im Jahre 2017 nur noch in 1,7% der Geldstrafen. Der Anteil der Fälle mit 5 bis unter 10 Euro sank auf 22,1%. Hingegen stieg der Anteil der Geldstrafen mit einem Tagessatz von 10 bis unter 25 Euro von 20,7% auf 31,3%. *Villmow* weist auf die Bedeutung dieser Entwicklung für wirtschaftlich schwache Angeklagte hin.⁵

In der Literatur herrscht Uneinigkeit darüber, welcher Tagessatz bei Empfängerinnen und Empfängern der Mindestsicherung angemessen ist. Manche meinen, hier genüge 1 Euro, andere bezweifeln das.⁶ Auch die Praxis ist uneinig. Gruppendiskussionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften legten offen, dass selbst innerhalb der gleichen Behörde unterschiedlich verfahren wird. Eine Befragung von 54 Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ergab übliche Tagessätze für Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung in Höhe von 7 bis 20 Euro.⁷

Wenn den Urteilenden keine ausreichenden Informationen vorliegen, um den Tagessatz zu errechnen, dürfen sie schätzen (§ 40 Abs. 3 StGB). In den Akten fehlen oft jegliche Informationen zum Einkommen; sind sie vorhanden, stammen sie aus der polizeilichen Befragung. Die Urteilenden setzen dann als Pauschalbetrag bei Schätzung häufig einen einheitlichen Satz an, um die Verfahren zu vereinfachen. Diese Standardtagessätze liegen oft zwischen 40 bis 50 Euro; die Gerichte und Staatsanwaltschaften gehen somit von einem nicht geringen Nettoeinkommen aus (1.200 bis 1.500 Euro).⁸ Oft fehlen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Einsichten in Lebenswirklichkeiten der Verurteilten und sie greifen auf Stereotype zurück.⁹ Da Geldstrafen in bis zu 90% der Fälle durch Strafbefehl verhängt werden,¹⁰ treffen die wenigsten Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger persönlich auf diejenigen, die sie verurteilen.

Die ausgeurteilte Strafe wird von der Staatsanwaltschaft vollstreckt, dort konkret von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern. Für die Tilgung können **Zahlungserleichterungen** in Form von Ratenzahlungen gewährt werden (§ 42 StGB). Das Gericht kann diese Raten zwar bereits ansetzen, tatsächlich übernimmt das aber oft die Staatsanwaltschaft.¹¹ Etwa 75% der Verurteilten bezahlen, zum Teil durch Ratenzahlung.¹² Diejenigen, die ihre Geldstrafen bezahlen können, tragen keine zusätzlichen Konsequenzen. Geht das Geld nicht bei der Justizkasse ein, kann eine zwangsweise Beitreibung angeordnet werden.

* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln.

1 Vgl. Meier 2019, S. 63; Wilde 2016, S. 47f.

2 Wilde 2016, S. 83ff.

3 Vgl. Villmow 2020, S. 531ff.

4 Villmow 2020, S. 532.

5 Villmow 2020, S. 533.

6 Überblick bei Villmow 2020, S. 533.

7 Nagrecha/Bögelein 2019, S. 276.

8 Vgl. Nagrecha/Bögelein 2019, S. 275.

9 Nagrecha/Bögelein 2019, S. 278.

10 Heinz 2017, S. 104.

Ist auch diese erfolglos, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) angeordnet, welche sich dann lediglich noch über das **Ableisten freier bzw. gemeinnütziger Arbeit**¹³ verhindern lässt. Die Art und Weise der Ausgestaltung der freien Arbeit obliegt den Ländern (Art. 293 EStGB); diese machen unterschiedliche Vorgaben. Die abzuleistenden Arbeitsstunden variieren zwischen 4 bis 6 Stunden.¹⁴ Manche Länder bieten die Möglichkeit, auch in Haft noch gemeinnützig zu arbeiten, sodass dann an einem Tag zwei Tagessätze getilgt werden können. Obwohl viele Projekte die gemeinnützige Arbeit fördern,¹⁵ nimmt deren Bedeutung ab. Im Jahre 2012 wurden im Bundesgebiet noch rund 38.000 Fälle (6,8 % der 2012 verhängten Geldstrafen) durch gemeinnützige Arbeit zumindest teilweise getilgt; im Jahre 2018 war die Zahl auf 23.000 Fälle gesunken (4 % der 2018 verhängten Geldstrafen).¹⁶ Über die Gründe der Abnahme lässt sich nur spekulieren. Vermutlich können Personen, die bereits erhebliche Schwierigkeiten im Rahmen der täglichen Lebensführung haben, regelmäßige Arbeitsstunden nur schwer ableisten. Ob sich der Anteil dieser Personengruppe unter den Verurteilten insgesamt erhöht hat, ist aber nicht bekannt. Bei allem Bestreben nach Haftvermeidung steht die gemeinnützige Arbeit jedoch auch in der Kritik. Ihre Einführung konnte die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen nicht reduzieren, sie ist keine gleichwertige Möglichkeit neben Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe, da sie die Strafe verlängert (u. a. wegen des Umrechnungsschlüssels). Zudem macht das Ableisten der freien Arbeit die Strafe öffentlich sichtbar, was ihr ein Zusatzübel im Vergleich zur Geldstrafe anfügt. *Wilde* hält die Umwandlung in freie Arbeit für ein Beispiel von Strafverschärfung durch Armut.¹⁷

Im Durchschnitt waren 2019 zu jedem Monatsletzen 4.570 Gefangene wegen einer **Ersatzfreiheitsstrafe** inhaftiert; das entspricht 9,2 % der Erwachsenen in einer Freiheitsstrafe.¹⁸ Die Wahrscheinlichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, variiert mit dem Delikt, das der Verurteilung zugrunde liegt. Von allen zur Geldstrafe Verurteilten kommt nur eine bzw. einer von 43 Steuerhinterziehenden in die Ersatzfreiheitsstrafe, aber eine bzw. einer von sieben Schwarzfahrenden.¹⁹ Bei den Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, handelt es sich vor allem um Straftäterinnen und Straftäter mit kleineren Delikten und multiplen Problembelastungen. Sie haben oft ein niedriges Einkommen, waren häufig vor der Inhaftierung schon über längere Zeiträume arbeitslos, erhielten Sozialleistungen, sind vor kurzem obdachlos geworden und weisen oft psychische und/oder andere Gesundheitsprobleme, einschließlich Suchtproblemen, auf.²⁰ Eine Aktenuntersuchung des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen im Jahre 2017 zu Ersatzfreiheitsstrafengefangenen ergab, dass bei einem Drittel ein Eigentumsdelikt der Geldstrafe zugrunde lag, bei einem Viertel war es Schwarzfahren, bei 12 % Betrug, Untreue oder Hehlerei, bei 9 % ein

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und bei 8 % Körperverletzung.²¹

Eine Studie in Mecklenburg-Vorpommern arbeitete vier spezifische Personengruppen heraus, die sich wegen einer nichtbezahlten Geldstrafe in Haft befinden.²²

- Die *persistent Straffälligen mit Suchtproblematik* sind im Durchschnitt 39 Jahre alt und weisen 11 Einträge im Bundeszentralregister auf (v. a. Rohheitsdelikte: 69 %, Eigentumsdelikte: 64 %). 80 % weisen im Aufnahmegespräch eine akute Suchtproblematik auf, knapp ein Drittel den Verdacht auf eine psychische Erkrankung. 16 % sind ohne festen Wohnsitz.
- Die *wenig auffälligen Erstinhaftierten* zeigen zwar fünf Voreintragungen; jedoch sind drei von vier Personen aus dieser Gruppe erstmalig in Haft. Die häufigsten Anlassdelikte sind Betrug (24 %), Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (23 %) und sonstige Delikte aus dem Strafgesetzbuch (24 %). In dieser Gruppe war fast ein Drittel vor der Inhaftierung in Arbeit. Obwohl hier vergleichsweise die wenigsten Obdachlosen zu finden sind, liegt der Anteil immer noch bei 7,5 %.
- Die Gruppe der *Täter/innen mit Eigentumsdelikten und Suchtproblematik* wurde zumeist (83 %) wegen des Eigentumsdelikts verurteilt; auch Vorstrafen setzen sich zu rund 90 % aus Eigentumsdelikten zusammen. Bei etwa jedem bzw. jeder Vierten bestanden Suchtprobleme.
- In der Gruppe der *wiederholt Schwarzfahrenden* waren ca. 80 % wegen Schwarzfahrens inhaftiert und 93 % hatten mindestens eine Vorstrafe deswegen.

Ein häufig vorgebrachtes Argument, die Ersatzfreiheitsstrafe würde in der Regel nicht vollständig „abgesessen“, sondern die Menschen würden bei Haftantritt schnell bezahlen, widerlegt eine Auswertung von Daten aus der Justizvollzugsanstalt Köln. Weniger als einem Drittel der Gefangenen gelang es, sich vorzeitig auszulösen.²³

Literatur

- Bögelein, N.: Deutungsmuster von Strafe. Eine strafsoziologische Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe. Wiesbaden: Springer VS, 2016
- Bögelein, N.; Ernst, A.; Neubacher, F.: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden: Nomos, 2014
- Bögelein, N.; Glaubitz, C.; Neumann, M.; Kamieth, J.: Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* Bd. 102, 2019, S. 282–296, DOI:10.1515/mks-2019-2027 [kostenfreier Zugang]
- Bögelein, N.; Graaff, A.; Geisler, M.: Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist.

- 11 Bögelein/Ernst/Neubacher 2014, S. 80 ff.
- 12 Bögelein 2016, S. 87.
- 13 Die Begriffe werden oft synonym verwendet, da die Tätigkeit einerseits in Freiheit stattfindet und andererseits einem gemeinnützigen Zweck folgen muss.
- 14 Bögelein/Kawamura-Reindl 2018, S. 247.
- 15 Überblick bei Villmow 2020.
- 16 Eigene Berechnungen nach *Statistisches Bundesamt* 2019.
- 17 *Wilde* 2017.
- 18 Eigene Berechnungen nach *Statistisches Bundesamt* 2020.
- 19 Bögelein/Ernst/Neubacher 2014, S. 29.
- 20 Vgl. *Lobitz/Wirth* 2018; Bögelein/Ernst/Neubacher 2014; *Müller-Foti et al.* 2007; *Dolde* 1999.
- 21 *Lobitz/Wirth* 2018.
- 22 Bögelein/Glaubitz/Neumann/Kamieth 2019.
- 23 Bögelein/Graaff/Geisler, in Vorbereitung.

- Haftvermeidung in der JVA Köln (in Vorbereitung)
- Bögelein, N.; Kawamura-Reindl, G.: Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. In: H. Cornel; G. Kawamura-Reindl; B. R. Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung*. Baden-Baden: Nomos, 2017, S. 246–261
 - Dolde, G.: Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: W. Feuerhelm; H.-D. Schwind; M. Bock (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999*. Berlin: De Gruyter, 1999, S. 581–596
 - Lobitz, R.; Wirth, W.: Wer ist inhaftiert und warum? In: *Forum Strafvollzug* 2018, S. 16–18
 - Meier, B.-D.: *Strafrechtliche Sanktionen*. 5. Aufl. Berlin: Springer, 2019
 - Müller-Foti, G.; Robertz, F.; Schildbach, S.; Wickenhäuser, R.: Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. In: *International Journal of Prisoner Health* Vol. 3, 2007, No. 2, S. 87–97
 - Nagrecha, M.; Bögelein, N.: Criminal-legal actors' practices and views on day fines. In: *Kriminologie – Das Online Journal | Criminology – The Online Journal* Vol. 1, 2019, No. 2, S. 267–283, www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/28/36 [kostenfreier Zugang]
 - Statistisches Bundesamt: *Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2018. Fachserie 10 Reihe 2.6*. Wiesbaden, 2019
 - Statistisches Bundesamt: *Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung nach Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs*. 2019. Wiesbaden, 2020
 - Villmow, B.: Die Ersatzfreiheitsstrafe und Alternativen in der aktuellen Diskussion. In: K. Drenkhahn; B. Geng; J. Grzywa-Holten; S. Harrendorf; C. Morgenstern; I. Pruin (Hrsg.), *Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2020, S. 523–544
 - Wilde, F.: *Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht*. Wiesbaden: Springer VS, 2016
 - Wilde, F.: Wenn Armut zur Strafe wird. Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis. In: *Neue Kriminalpolitik* Bd. 29, 2017, S. 205–219